

Ausgabe: 9. Dezember 2019



Reglement für öffentliche Sicherheit RÖSI 2019

Gemeinde Kehrsatz
Zimmerwaldstrasse 6
Postfach
3122 Kehrsatz
+41 (0)31 960 00 02
info@kehrsatz.ch

Die Gemeinde Kehrsatz erlässt folgendes

Reglement für öffentliche Sicherheit RÖSI 2019

vom 9. Dezember 2019

1 Grundsätzliches

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Das Reglement regelt die Grundsätze aller Sachverhalte im Bereich der öffentlichen Sicherheit als Ergänzung zum übergeordneten Recht.
 - 2 Insbesondere wird der Vollzug der an die Gemeinde übertragenen oder in der Gemeindeautonomie liegenden Aufgaben in den folgenden Fachgebieten geregelt:
 - a. Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen,
 - b. Gemeindeführungsorgan (GFO),
 - c. Regionales Führungsorgan (RFO),
 - d. Bevölkerungsschutz,
 - e. Zivilschutz,
 - f. Feuerwehr und Feuerschutz,
 - g. Gemeindepolizei,
 - h. Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Sicherheit.
-

Art. 2 Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat übt im Bereich öffentliche Sicherheit die Oberaufsicht aus.
- 2 Er ist zuständig für:
 - a. die Ernennung der Funktionsträger,
 - b. den Abschluss der notwendigen Verträge,
 - c. den Erlass der notwendigen Führungsunterlagen, Weisungen und Anordnungen,
 - d. die Regelung der Zuständigkeiten,
 - e. das Bereitstellen der finanziellen Mittel,
 - f. die Festsetzung von Entschädigungen und Gebühren.
- 3 Er kann eine Verordnung zu diesem Reglement erlassen.
- 4 Er kann mit anderen Gemeinden und Organisationen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Art. 3 Aufgabendelegation

- ¹ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben aus dem Bereich öffentliche Sicherheit an andere Gemeinden und Organisationen übertragen.
- ² Für die Aufgabenübertragung ist Art. 75a des Organisationsreglementes zu beachten.
- ³ Der Gemeinderat kann für das Erfüllen seiner Aufgaben eine Kommission einsetzen.

2 Bereiche

2.1 Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen

Art. 4 Führungsorganisation in a.o. Lagen

- 1 Die ordentlichen Organe der Gemeinde setzen ihre Tätigkeit solange als möglich fort.
- 2 Ist die Bewältigung der Ereignisse durch die einzelnen Organe nicht mehr möglich, übernimmt das Gemeindeführungsorgan für die Bewältigung der ausserordentlichen Lage die Führung der Gemeinde.
- 3 Unter Berücksichtigung der Lage bestimmt der Gemeinderat über folgende Belange des Gemeindeführungsorgans: Einsetzung, personelle Zusammensetzung und Einsatzende.
- 4 Die Führungsorganisation besteht aus dem Gemeinderat (GR), dem Gemeindeführungsorgan (GFO) und dem Regionalen Führungsorgan (RFO).

Art. 5 Gemeinderat

- 1 In ausserordentlichen Lagen ist der Gemeinderat mit dem einfachen Mehr der verfügbaren Mitglieder beschlussfähig.
- 2 Er kann über längere Zeit nicht verfügbare Mitglieder durch geeignete Stimmberechtigte ersetzen.
- 3 Er hat nach Bewältigung der ausserordentlichen Lage der Gemeindeversammlung über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

2.2 Gemeindeführungsorganisation

Art. 6 Grundsatz

Das Gemeindeführungsorgan richtet sein Handeln nach folgenden Zielen aus:

- a. Schutz der Bevölkerung
- b. Schutz der Infrastrukturanlagen
- c. Wahrung der Handlungsfreiheit
- d. Wiederherstellung geordneter Verhältnisse

Art. 7 Zusammensetzung

¹ Das Gemeindeführungsorgan besteht aus:

- a. der/dem Geschäftsleiter/in als Leiter/in des GFO
- b. dem zuständigen Gemeinderatsmitglied
- c. einem Kaderangehörigen der Feuerwehr
- d. weiteren Mitgliedern zur Führungsunterstützung nach Bedarf (z.B. Fachkräfte, Behördenmitglieder, Gemeindepersonal)

² Die Wahl der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Gemeinderat.

Art. 8 Kompetenzen

Das Gemeindeführungsorgan verfügt über die finanziellen Mittel, welche zur Bewältigung der ausserordentlichen Lage erforderlich sind.

Art. 9 Verordnung

Allfällige weitere Bestimmungen regelt der Gemeinderat mittels Verordnung.

2.3 Regionales Führungsorgan

Art. 10 Grundsatz

¹ Die Gemeinde schliesst sich mit anderen Gemeinden zu einem regionalen Führungsorgan zusammen.

² Ist die Bewältigung der ausserordentlichen Lage durch das GFO nicht mehr möglich, alarmiert dieses das RFO.

³ Der Gemeinderat wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag im Rahmen seiner Finanzkompetenz abzuschliessen.

⁴ Der Vertrag regelt Aufgaben und Kompetenzen, Organisation und Finanzierung.

⁵ In einem Leistungsauftrag werden Verantwortlichkeiten, Leistungen und Standards umschrieben.

2.4 Zivilschutz

Art. 11 Grundsatz

- 1 Die Gemeinde schliesst sich für die Erfüllung der Aufgaben des Zivilschutzes mit anderen Gemeinden zu einer regionalen Zivilschutzorganisation zusammen.
- 2 Der Gemeinderat wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag im Rahmen seiner Finanzkompetenz abzuschliessen.
- 3 Der Vertrag regelt Aufgaben und Kompetenzen, Organisation und Finanzierung.
- 4 In einem Leistungsauftrag werden Verantwortlichkeiten, Leistungen und Standards umschrieben.

2.5 Feuerwehr

Art. 12 Grundsatz

- 1 Die Gemeinde schliesst sich für die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr mit anderen Gemeinden zu einer regionalen Feuerwehrgorganisation zusammen.
- 2 Der Gemeinderat wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag im Rahmen seiner Finanzkompetenz abzuschliessen.
- 3 Der Vertrag regelt Aufgaben und Kompetenzen, Organisation und Finanzierung.
- 4 Änderungen des Vertrags bedürfen der Zustimmung der Anschlussgemeinden. Zuständig ist der Gemeinderat.
- 5 In einem Leistungsauftrag werden Verantwortlichkeiten, Leistungen und Standards umschrieben.
- 6 Die Einwohnergemeinde Kehrsatz unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben im Bereich der Feuerwehr dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde der regionalen Feuerwehrgorganisation.

Art. 13 Feuerwehersatzabgabe

- ¹ Die Ersatzabgabe je ersatzpflichtige Person beträgt mindestens Fr. 20.— pro Jahr. Sie darf den gesetzlich festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.
- ² Die Ersatzabgabe ist nach dem Einkommen und Vermögen der Pflichtigen zu staffeln. Sie beträgt max. 25 % des einfachen Staatssteuerbetrags. Der Gemeinderat legt die Höhe fest.
- ³ Für in ungetrennter Ehe lebende Feuerwehrdienstpflichtige, die keinen Dienst in der Feuerwehr leisten, wird der gemeinsam fällige Staatssteuerbetrag als Basis berücksichtigt. Die daraus resultierende Ersatzabgabe wird auf die beiden Ehepartner hälftig aufgeteilt, aber gemeinsam in Rechnung gestellt.
- ⁴ Ist die Gattin oder der Gatte in der Feuerwehr eingeteilt, so bezahlt nur die/der nicht aktiv Feuerwehrdienstleistende (Eingeteilte) ihre/seine Hälfte der Ersatzabgabe.
- ⁵ Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gelten sinngemäss auch für Personen in eingetragener Partnerschaft.

2.6 Ortspolizei

Art. 14 Zuständigkeit

- ¹ Die Ortspolizeiaufgaben liegen im Verantwortungsbereich des Gemeinderates.
- ² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen oder beauftragten Dritten übertragen.
- ³ Für den Vollzug von Aufgaben kann der Gemeinderat eine vertragliche Regelung mit den Polizeiorganen einer Nachbargemeinde, der Kantonspolizei oder beauftragten Dritten treffen. Beigezogenen Dritten stehen keine hoheitlichen Befugnisse zu.
- ⁴ Der Vertrag regelt Aufgaben und Kompetenzen, Organisation und Finanzierung.
- ⁵ In einem Leistungsauftrag werden Verantwortlichkeiten, Leistungen und Standards umschrieben.

Art. 15 Lärm

- 1 Zwischen 2200 Uhr und 0600 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.
- 2 Zwischen 1200 Uhr und 1300 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.
- 3 Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.
- 4 Der Gemeinderat kann „Lärm“ definieren und für einzelne Quartiere die Ruhezeiten den örtlichen Verhältnissen anpassen.

Art. 16 Jugendschutz

- 1 Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Konsum von alkoholischen Getränken und das Rauchen im öffentlichen Raum untersagt.
- 2 Stellen eingesetzte Organe oder beauftragte Dritte gemäss Artikel 14 Widerhandlungen fest, werden die alkoholischen Getränke oder Raucherwaren sichergestellt sowie die Sorgeverantwortlichen informiert.
- 3 Eingesetzte Organe oder beauftragte Dritte gemäss Artikel 14 können störende Jugendliche auffordern, die Störung zu unterlassen oder die öffentlichen Anlagen zu verlassen und/oder die Sorgeberechtigten auffordern, störende Jugendliche vor Ort abzuholen.

Art. 17 Gesteigerter Gemeingebrauch

- 1 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung.
- 2 Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Standaktionen im Vorfeld von politischen Wahlen und Abstimmungen.
- 3 Ist durch den gesteigerten Gemeingebrauch mit ausserordentlichen Reinigungsarbeiten zu rechnen, stellt die Gemeinde dies dem Bewilligungsempfänger in Rechnung.
- 4 Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

Art. 18 Verhinderung der Szenebildung

- 1 Ansammlungen von Personen im öffentlichen Raum dürfen durch die Polizei aufgelöst werden, wenn der Verkehr in unzumutbarer Weise behindert oder gefährdet wird, erheblicher Lärm und/oder Verunreinigungen produziert werden sowie Anzeichen dafür bestehen, dass Angehörige der Ansammlung gegen strafrechtliche Bestimmungen verstossen.

² Bei der Entscheidung über die Auflösung der Ansammlung sind die Interessen der betroffenen Personen zu berücksichtigen und in Verhältnismässigkeit gegenüber den Anliegen von Ruhe und Ordnung zu stellen.

Art. 19 Demonstrationen, Versammlungen

¹ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

² Das Gesuch ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Es muss folgende Angaben enthalten: Art, Örtlichkeit, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, die ungefähre Anzahl der zu erwarteten Personen und Name der verantwortlichen Person sowie bei Umzügen der vorgesehenen Route.

³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.

⁴ Wer an einer nicht bewilligten Demonstration teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.

Art. 20 Verbot von Veranstaltungen

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf öffentlichem und privatem Grund (im Freien und in geschlossenen Räumen) verbieten, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist.

Art. 21 Feuerwerk

¹ Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 2200 Uhr nur mit einer Bewilligung des Gemeinderates abgebrannt werden.

² Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

Art. 22 Fundbüro

¹ Die Gemeinde betreibt ein Fundbüro.

² Das Fundbüro sorgt für die sachgerechte Aufbewahrung der abgegebenen Fundsachen.

³ Die Fundsachen werden während eines Jahres aufbewahrt.

⁴ Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

Art. 23 Tierhaltung

¹ Tierhalter/innen sorgen dafür, dass

- a. ihre Tiere kein fremdes Eigentum verunreinigen und störende Gerüche verbreiten,
- b. andere Personen nicht belästigt, geschädigt oder durch Verletzung der Lärmschutzvorschriften unverhältnismässig gestört werden,
- c. sie ihre Tiere nicht in Läden mit Lebensmittelverkauf mitnehmen müssen,
- d. die Tiere nach den Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung gehalten werden.

² Sind Tiere gefährlich oder aggressiv oder werden die Vorschriften gemäss Abs. 1 nicht befolgt, kann der Gemeinderat im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf das Polizeigesetz Art. 8 ff. geeignete Massnahmen anordnen (Weisungen über Erziehung, Beaufsichtigung, Pflege oder Unterbringung erlassen; die Tierhaltung einschränken oder verbieten; Tiere beschlagnahmen). Der/die Tierhalter/in trägt die Kosten.

Art. 24 Hunde

¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind die Hundehalter/innen, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben und deren Hund älter ist als 6 Monate.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 100.— und Fr. 150.— (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

Art. 25 Reiten

Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf öffentlichen Strassen und Wegen einschränken oder verbieten.

Art. 26 Reklamen

¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien, temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. In diesem Fall ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.

² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklame in Kauf nimmt, macht sich strafbar.

³ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen lassen. Die Kosten für diese Massnahmen trägt der/die Verursacher/in.

Art. 27 **Campingverbot**

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der dafür vorgesehenen Flächen verboten. Bei Missachtung des Verbotes ist nebst einer Busse auch die Reinigung/Wiederherstellung der Übernachtungsstelle zu bezahlen.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

Art. 28 **Schiessen**

¹ Schiessen und Hantieren mit Waffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten, ausgenommen bei militärischen Übungen oder anderen vom Gemeinderat bewilligten bzw. bei ihm gemeldeten Veranstaltungen (z.B. Anlässe von Schützenvereinen, allgemeine Festanlässe).

² Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen durchgeführt werden, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind.

³ Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

Art. 29 **Überwachung**

Zum Schutz des öffentlichen Raums kann der Gemeinderat die Vorbereitung und Durchführung von Videoüberwachungen bei den zuständigen kantonalen Organen beantragen.

Art. 30 **Parkieren auf öffentlichem Grund**

Der Gemeinderat kann das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund einschränken.

Art. 31 Widerrechtliches Parkieren auf öffentlichem Grund

Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane auf Kosten der/des Halterin/Halters wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern die Halterin/der Halter (Eintrag im Fahrzeugausweis) oder die Lenkerin/der Lenker innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

Art. 32 Umwelt- und Naturschutz

- 1 Jede Person hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.
- 2 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über Umwelt- und Lärmschutz.

Art. 33 Luftreinhaltung

Zur Verhütung, Beseitigung oder Verminderung von schädlichen oder lästigen Verunreinigungen der Luft ist der Verursacher, der Betriebsinhaber oder der Eigentümer verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die nach Erfahrung angezeigt und nach dem Stand der Technik geboten sind.

Art. 34 Verstärker- und Lichtenanlagen

- 1 Beim Einsatz von Verstärker- und Lichtenanlagen im Freien ist auf die Nachbarschaft gebührend Rücksicht zu nehmen.
- 2 Im bewohnten Gemeindegebiet kann der Gemeinderat den Einsatz solcher Anlagen einschränken oder verbieten.

Art. 35 Mobile Bauten und Einrichtungen

Das Aufstellen von nicht permanenten oder mobilen Bauten und Einrichtungen auf öffentlichem Grund ist ohne Bewilligung verboten.

Art. 36 Strafbestimmungen

- ¹ Wer gegen die in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird durch den Gemeinderat mit Bussen von Fr. 50.— bis Fr. 5'000.— bestraft.
- ² Widerhandlungen gegen die Bestimmungen in der zu diesem Reglement erlassenen Verordnung werden durch den Gemeinderat mit Bussen von Fr. 50.— bis Fr. 2'000.— bestraft.
- ³ Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.
- ⁴ Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

3 Schlussbestimmungen

Art. 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere das „Reglement für öffentliche Sicherheit 2005“.

Art. 38 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde von den Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2019 angenommen.

Einwohnergemeinde Kehrsatz

Katharina Annen
Gemeindepräsidentin

Regula Liechti
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement vom 9. November 2019 bis zum 9. Dezember 2019 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Kehrsatz, 9. Dezember 2019

Regula Liechti
Gemeindeschreiberin